

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 174838

letzte Aktualisierung: 24. März 2020

GmbHG § 15; BGB §§ 1030, 1068**Nießbrauch an einem Geschäftsanteil; Begrenzung auf bestimmte Höhe des Gewinns****I. Sachverhalt**

An einem GmbH-Anteil besteht ein Nießbrauchsrecht. Dieses Recht soll der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von 50.000,- Euro jährlich limitiert werden. Hintergrund ist, dass zwischenzeitlich die Höhe der Gewinnausschüttungen im Vergleich zu den gemeinsamen Erwartungen der Beteiligten zum Zeitpunkt der Bestellung des Nießbrauchsrechts sehr deutlich überschritten wird. Andererseits soll der Nießbrauchsberechtigte jedoch – für den Fall, dass die Gewinnausschüttungen wieder sinken – am Erfolg bzw. Misserfolg der Gesellschaft beteiligt sein. Die Änderung in einen Quotennießbrauch ist ausdrücklich nicht gewünscht.

II. Fragen

Bestehen aus rechtlicher Sicht Bedenken, eine Limitierung eines Nießbrauchs vorzunehmen?
Falls ja, welche andere Gestaltungsmöglichkeit wäre zulässig?

III. Zur Rechtslage**1. Allgemeines, Charakter des Nießbrauchs am Geschäftsanteil**

Es ist anerkannt, dass der GmbH-Geschäftsanteil Gegenstand eines Nießbrauchs sein kann (s. nur GroßkommGmbHG/Löbbecke, 3. Aufl. 2019, § 15 Rn. 179). Da es an besonderen gesetzlichen Normen fehlt, sind grundsätzlich die allgemeinen Normen zum Nießbrauch an Rechten anzuwenden, d. h. die §§ 1068 ff. BGB (MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, 3. Aufl. 2018, § 15 Rn. 323).

Der Nießbrauch am Geschäftsanteil erlaubt es dem Nießbrauchsberechtigten gem. § 1068 Abs. 2 i. V. m. § 1030 Abs. 1 BGB, die Nutzungen der Beteiligung zu ziehen. „Nutzung“ (§§ 100, 99 Abs. 2 BGB) ist dabei insbesondere der ausgeschüttete anteilige Gewinn, soweit er auf den Zeitraum des Nießbrauchs entfällt (MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, § 15 Rn. 329; Barry, RNotZ 2014, 401, 408; vgl. auch BGH NJW 1972, 1755, 1756 f.). Zwar bleibt der Nießbraucher Gesellschafter (Servatius, in: Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 22. Aufl. 2019, § 15 Rn. 53; zur GbR vgl. BGH DNotZ 1999, 607, 608 = DNotI-Report 1999, 42). Der Nutzungsanspruch entsteht kraft der Dinglichkeit des Nießbrauchsrechts dennoch unmittelbar in der Person des Nießbrauchsberechtigten; den Gewinn kann

er daher unmittelbar von der GmbH erheben, sofern diese über die Ergebnisverwendung beschlossen hat (MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, § 15 Rn. 329).

2. Vereinbarung einer Höchstgrenze für die an den Nießbraucher auszuschüttenden Gewinne

Ob eine Höchstgrenze für die an den Nießbraucher auszuschüttenden Gewinne vereinbart werden kann, ist durch die Rechtsprechung – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden. In der Literatur wird aber eine solche Gestaltung als zulässig betrachtet (Wachter, NotBZ 2000, 78, 83; Hermanns, MittRhNotK 1997, 149, 155; Barry, RNotZ 2014, 401, 420 für die Begrenzung auf die Erträge nach Abzug einer möglichen Einkommensteuerbelastung). Es ist aber zu bedenken, dass die Literatur in ihren Gestaltungsempfehlungen stets den Quotennießbrauch als „sichersten und geeignetsten Weg“ empfiehlt, um eine Deckelung der anfallenden Gewinne zu erreichen (Hermanns, MittRhNotK 1997, 149, 155), was vorliegend aber gerade nicht gewünscht ist. Ggf. könnte über andere Gestaltungsvarianten wie eine stille Beteiligung oder ein disquotales Gewinnbezugsrecht nachgedacht werden (dazu näher Barry, RNotZ 2014, 401, 403 ff.).

3. Stellungnahme

Nach unserem Dafürhalten ist eine Beschränkung des Nießbrauchs am GmbH-Anteil auf eine bestimmte Höhe der Ausschüttungen zulässig. Einwenden könnte man allenfalls, dass eine Begrenzung der Höhe der Ausschüttungen mit dem Wesen des Nießbrauchs als grundsätzlich umfassendes Nutzungsrecht nicht vereinbar ist. Sofern in der Literatur diskutiert wird, inwieweit der Nießbrauch beschränkt werden kann, bezieht sich die Diskussion vor allem darauf, in welchem Umfang einzelne Nutzungen ausgenommen werden können (vgl. § 1030 Abs. 2 BGB), um nicht die Grenzen zur Dienstbarkeit oder zu anderen dinglichen Rechten zu verwischen (vgl. bspw. MünchKommBGB/Pohlmann, 8. Aufl. 2020, § 1030 Rn. 5; für eine weitgehende Zulässigkeit BeckOGK-BGB/Servatius, Std.: 1.11.2019, § 1030 Rn. 84). Denn sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erstreckt sich der Nießbrauch auf den ausgeschütteten Gewinn (§§ 1030, 100 BGB). Wenn hier eine bestimmte Ober- oder Untergrenze festgelegt wird, stellt dies eine höhenmäßige Beschränkung dar, welche u. E. zulässiger Inhalt des Nießbrauchs sein kann.